



20. Dezember 2000

Gemeinderat
9327 Tübach

BD/Rechtsabteilung

E 22. Dez. 2000

Nr.

VII 9 Tübach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) den folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Teilzonenplan Aach - Kellen (Ein- / Umzonung)

Der Erlass ist grundsätzlich recht- und zweckmässig und kann unter den nachfolgend erwähnten Vorbehalten genehmigt werden:

- a) Der südwestliche Teilbereich der Parz.Nr. 307 dient dem zukünftigen Ausbau der Sportanlage Kellen. Die Fläche liegt vollumfänglich im Bereich des mit FFF 1 (sehr gut geeignet für Acker- und Futterbau) qualifizierten Bodens gemäss der Landwirtschaftlichen Eignungskarte Tübach vom 14.3.1988. Die Zweckentfremdung von Flächen dieser Qualität untersteht der Voraussetzung einer vorgängigen umfassenden Interessenabwägung. Mangels Vorliegens eines konkreten Projektes ist derzeit keine Interessenabwägung möglich. Die Genehmigung der zur Beurteilung vorliegenden Zonierung (Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, Oe) ist daher mit der Bedingung verbunden, dass die Erstellung der Bauten und Anlagen für die Erweiterung der Sportanlage im Rahmen einer Sondernutzungsplanung erfolgt.
- b) Bezüglich der südlichen Teilfläche der Parz.Nr.157 verweisen wir auf unsere früheren Ausführungen vom 25. November 1999 sowie vom 3. Oktober 2000, wonach die Zustimmung für landwirtschaftliche Bauten (Wohnen/Ökonomie) ausserhalb der Bauzone nicht in Aussicht gestellt werden kann, sofern diese als Ersatz für eingezonte Gebäude dienen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse wird im Sinn der obigen Ausführungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.-- .

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes


Dr. P. Flaad

Beilagen:
Genehmigte Erlasse
Einzahlungsschein

Kopie:
Planungsamt
Rechtsabteilung